

(6.)

Gesetz

vom 23. December 1884, wirksam für das Herzog-
thum Steiermark, betreffend die Beitragsleistung der
Feuer-Versicherungs-Unternehmungen für Feuerwehren

und

Kundmachung

des

steiermärkischen Landes - Ausschusses
vom 28. April 1887

betreffend die Ausführungs-Bestimmungen über
die Verwendung der im Gesetze vom 23. December
1884, wirksam für das Herzogthum Steiermark,
angeordneten Beiträge der Feuer-Versicherungs-
Unternehmungen für Feuerwehren.

Gesetz vom 23. December 1884,

wirksam für das Herzogthum Steiermark,
betreffend die Beitragsleistung der Feuer-Ver-
sicherungs-Unternehmungen für Feuerwehren.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzog-
thumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die inländischen, sowie die zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassenen ausländischen Feuer-Ver-
sicherungs-Unternehmungen, ohne Unterschied, ob die-
selben Actien- oder auf Wechselseitigkeit beruhende
Gesellschaften sind, sowie alle derlei Anstalten und
Bereine haben für Feuerwehrzwecke einen jährlichen
Beitrag von zwei Percent von der im betreffenden
Jahre erzielten Brutto-Prämien-Einnahme für die
im Herzogthume Steiermark gegen Feuerschaden ver-
sicherten beweglichen und unbeweglichen Objecte zu
entrichten. Dieser Beitrag kann durch Landtags-
Beschluß nach drei Jahren ermäßigt werden.

§ 2.

Bei Bemessung dieses Beitrages wird die Brutto-
Prämien-Einnahme, welche die Unternehmung aus dem
hierländigen directen Feuer-Ver sicherungs- Geschäfte
ohne Abzug der Rückversicherungs-Prämien für die
gegen Feuerschaden versicherten, in Steiermark ge-
legenen Objecte seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes
erzielt, zur Grundlage genommen.

Die Feuer-Versicherungs-Unternehmungen sind verpflichtet, die zur Bemessung nöthigen rechnungsmäßigen Behelfe, insbesondere die Nachweisung der Brutto-Prämien-Einnahme für jedes Jahr längstens bis Ende April des nächstfolgenden Jahres dem Landes-Ausschusse zu liefern.

Wenn eine solche Unternehmung die zur Bemessung des Beitrages erforderlichen rechnungsmäßigen Behelfe nicht rechtzeitig liefert, so kann sie, beziehungsweise das in Steiermark für sie bestellte Organ von der k. k. Statthalterei mittelst Ordnungsstrafen hiezu verhalten werden.

§ 3.

Der vom Landes-Ausschusse nach § 1 zu bemessende Beitrag ist von der Unternehmung binnen sechs Wochen nach Zustellung des Zahlungsauftrages abzustatten.

Rückständige Beiträge können mittelst der politischen Execution durch die politischen Behörden eingebracht werden.

§ 4.

Die Beiträge bilden den Landes-Feuerwehrfond, welcher abge sondert von den übrigen, unter der Verwaltung stehenden Fonden zu verwalten und zu ver rechnen ist, und steht die Verwaltung und Verwendung desselben dem Landes-Ausschusse unter Controle des Landtages zu.

§ 5.

Aus diesem Fonde sind zunächst dessen Verwaltungskosten zu bestreiten. Von dem reinen Jahres-Ueberschusse können bis 20% zur Unterstützung für unterstützungsbedürftige, im Dienste verunglückte Feuerwehrmänner, seien dieselben Mitglieder von Gemeinde-Feuerwehren oder freiwilligen Feuerwehren, oder ihre Hinterbliebenen verwendet werden, der Rest aber dient zur Errichtung und Förderung der

Feuerwehren, des Feuerlöschwesens, insbesondere zur Anschaffung und Erhaltung von Feuerlösch-Geräthen, sowie zur Bestreitung der Kosten, welche dem Lande für die Regelung und Ueberwachung des Feuerlöschwesens erwachsen.

Der vom Jahresertrage unverwendet gebliebene Rest ist in die nächste Jahresrechnung zu übertragen.

§ 6.

Unterstützungen an Feuerwehrmänner oder deren Hinterbliebene hat der Landes-Ausschuß nach Maßgabe der gepflogenen Erhebungen festzusetzen und anzuweisen.

§ 7.

Die Beiträge für die anderen im § 5 angeführten Zwecke haben sowohl den freiwilligen Feuerwehren als den Gemeinden, besonders jenen, welche Berufs-Feuerwehren erhalten, zu Gute zu kommen, in erster Linie haben jedoch jene Gemeinden und freiwilligen Feuerwehren darauf Anspruch, welche aus eigenen Mitteln die Kosten hiefür nicht bestreiten können. Beiträge für Berufs-Feuerwehren werden stets von den betreffenden Gemeinden bezogen.

Daselbe hat auch in der Regel für freiwillige Feuerwehren zu gelten.

Bestreitet jedoch eine freiwillige Feuerwehr ihre Auslagen ganz oder zum größeren Theile ohne Inanspruchnahme der Gemeinde und geht statutengemäß bei Auflösung der freiwilligen Feuerwehr das Vermögen derselben an die Gemeinde über, so können die Beträge der freiwilligen Feuerwehr unmittelbar angewiesen werden.

§ 8.

Ueber die widmungsgemäße Verwendung der nach § 7 bewilligten Beiträge haben die Gemeinden, beziehungsweise freiwilligen Feuerwehren dem Landes-Ausschuße, über die Verwaltung und Verwendung des Landes-Feuerwehr-Fondes der Landes-Ausschuß dem Landtage Rechnung zu legen.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn (1. Jänner) des auf seine Kundmachung folgenden Jahres in Wirksamkeit.

§ 10.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, am 23. December 1884.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Kundmachung des steierm. Landes-Ausschusses vom 28. April 1887,

betreffend die Ausführungs-Bestimmungen über die Verwendung der im Gesetze vom 23. December 1884, wirksam für das Herzogthum Steiermark, angeordneten Beiträge der Feuer-Versicherungs-Unternehmungen für Feuerwehren.

Der aus den Beiträgen der Feuer-Versicherungs-Unternehmungen gebildete Landes-Feuerwehrfond wird im Sinne des § 5 obigen Gesetzes für folgende Zwecke zur Verwendung gestellt, als:

- A. Zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen.
- B. Zu Unterstützungen für im Dienste verunglückte unterstützungsbedürftige Feuerwehrmänner.
- C. Zur Bestreitung an Beihilfen zur Förderung des Feuerwehr- und Feuerlöschwesens.

Ad B. Feuerwehrmänner-Unterstützungsfond.
Ueber die Verwendung dieser Fondsabtheilung werden vorläufig nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Unterstützungen werden gewährt:
 - a) An unterstützungsbedürftige Feuerwehrmänner, welche im Feuerwehrdienste verunglücken oder in Folge desselben erkranken.

Zum Feuerwehrdienste werden gezählt: Das vorschriftsgemäße Eingreifen der Feuerwehr gegen Feuer- oder andere Elementargefahren,

sowie bei Erdrutschungen und Einstürzen, überdies die Uebungen, Bereitschaften und Wachen.

- b) An Angehörige von im Feuerwehrdienste verunglückten oder erkrankten Feuerwehrmännern, insoferne diese zur Erhaltung ihrer Angehörigen gesetzlich verpflichtet sind und letztere durch den Unglücksfall wirklich unterstützungsbedürftig geworden sind; und
- c) an die Hinterbliebenen solcher sub b) angeführten Feuerwehrleute unter Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit.

2. Ueber jeden Unglücksfall ist von der betreffenden Feuerwehrleitung, respective Gemeindevorsteherung dem Landes-Ausschusse sofort eine vorläufige Anzeige zu erstatten.

Sobald jedoch die in den hinausgegebenen Auskunftsbögen vorgezeichneten Angaben erledigt werden können, ist das Gesuch, belegt mit dem sohin gehörig ausgefüllten Auskunftsbogen, und zwar längstens binnen 3 Monaten vom Tage des Unglücks an nachzusenden. Bei Ueberschreitung dieser Frist stünde dem Betreffenden, wenn das Säumniß nicht durch sein eigenes Verschulden hervorgerufen wurde, nur mehr der Gnadenweg an den Landes-Ausschuß offen.

Tritt aber durch ein diesfälliges Verschäumniß der Umstand ein, daß die betreffenden Angaben ob ihrer Richtigkeit nicht mehr constatirt werden können, so erlischt jeder Anspruch auf Unterstützung aus dem Landes-Feuerwehrfonde.

3. Im angeschlossenen Formulare des Auskunftsbogens kommen nachstehende Angaben auszufüllen:

- a) Namen, Alter, Stand und Charakter des Verunglückten;
- b) dessen Vermögens- und Erwerbshverhältnisse und durchschnittlicher Tagesverdienst;
- c) Namen und Alter, sowie die allfälligen Pflege- und Erziehungsverhältnisse der vorhin erwähnten Familienglieder;
- d) der Tag der Verunglückung nebst einer eingehenden Erzählung des Vorfalles;

- e) die Art der Verletzung und die bereits constatirte oder mit Wahrscheinlichkeit zu erwartende Heilungsdauer unter Beilegung des ärztlichen Zeugnisses;
- f) die Größe der Berufsunfähigkeit mit Angabe des materiellen Nachtheiles, welcher sich aus derselben ergibt;
- g) der Betrag, welcher als Unterstützung beansprucht wird.

4. Das Gesuch ist, wenn möglich vom Verunglückten, respective Gesuchsteller zu unterschreiben, der dem Gesuche beizuschließende Auskunftsbogen aber mit der ausdrücklichen Bestätigung dreier Mitglieder der Feuerwehrleitung über die Richtigkeit der angeführten Thatsachen zu versehen und von der politischen, oder binnen längstens 8 Tagen von der autonomen Bezirksbehörde zu bestätigen.

5. Bei Gemeinde-, Fabrik- oder Werkfeuerwehren, welche keine collegiale Leitung besitzen, ist die obige Erklärung durch den Gemeindevorstand, Fabrik- oder Werksherrn beizusetzen und ebenfalls behördlich zu bestätigen.

Hiezu wird bemerkt, daß nur solche Fabrik- oder Werkfeuerwehren an dem Landes-Unterstützungsfonde participiren können, welche ihre Thätigkeit statutarisch auch außerhalb der Fabrik oder dem Gewerke entfalten.

6. Bei Beurtheilung solcher Gesuche wird es im Allgemeinen Aufgabe sein, die Forderungen der Billigkeit mit dem jeweiligen Bestande der Fondsmittel thunlichst in Einklang zu bringen; insbesondere aber soll auf folgende Umstände Rücksicht genommen werden, als auf:

- a) Die Größe der eingetretenen Erwerbsunfähigkeit des Verunglückten;
- b) die Anzahl der Familienglieder, zu deren Ernährung der Verunglückte gesetzlich verpflichtet ist;
- c) die Dürftigkeit der zu Unterstützenden; und endlich
- d) auf den Umstand, ob an dem Unglücke Muthwille oder Ungehorsam des zu Unterstützenden Schuld trägt.

7. Die Unterstützung wird für einen allein-
stehenden Mann zuhöchst auf Einen Gulden für den
Tag, für einen Mann mit Familie wird die Gesamt-
unterstützung nicht höher als auf Drei Gulden per
Tag bemessen, wobei auf ein Familienglied nicht
mehr als fünfzig Kreuzer per Tag zu entfallen hat.

Außerdem werden auch die mittelst schriftlichen
Belegen nachgewiesenen Curkosten vergütet.

8. Die Unterstützung der bedürftigen Angehörigen
im Dienste invalid gewordenen Feuerwehrlente, sowie
der Hinterbliebenen Verunglückter wird nicht höher
als mit 50 Kreuzer per Kopf und für die ganze
Familie nicht höher als mit Zwei Gulden per Tag
bemessen.

9. Die Unterstützung der Witwe erfolgt in der
Regel bis zu ihrer Wiederverheiratung, die der
Kinder auf die Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit.

10. Die Unterstützung darf in keinem Falle die
Höhe des bisherigen täglichen Erwerbes des Ver-
unglückten oder Erkrankten (Punkt 3, b) übersteigen.

11. Die vom Landes-Ausschusse bewilligten
Unterstützungen, gegen deren Bemessung eine Be-
rufung nicht stattfindet, werden in der Regel vom
Landes-Oberernehmeramte monatlich vorhinein aus-
bezahlt; es ist indeß die Inanspruchnahme der k. k.
Steuerämter nicht ausgeschlossen.

12. Ueber die erhaltenen Unterstützungen sind
vom Verunglückten (Erkrankten), respective von der
betreffenden Feuerwehrleitung oder Gemeindevor-
stehung an die Auszahlstelle schriftliche Bestätigungen
einzusenden.

13. Die an Hinterbliebene verunglückter Feuer-
wehrlente bewilligten Pensionen werden in der Regel
an die Gemeindevorstehung ihres Domiciles gesendet
und ist sonach auch von dieser die Percipienten-
Quittung allmonatlich vorzulegen.

Bei Pensionen an Witwen oder Erziehungs-
beiträgen für Kinder verunglückter Feuerwehrlente
ist auf der betreffenden Quittung vom zuständigen
Pfarramte die Bestätigung der Wittwenschaft und die
Erklärung beizusetzen, daß in der Unterstützungs-

bedürftigkeit der Obgenannten keine Aenderung eingetreten ist.

14. Die Vergrößerung der Berufsunfähigkeit, die constatirte Unheilbarkeit oder der eingetretene Tod des verunglückten (erkrankten) Feuerwehrmannes und ebenso anderseits die Verminderung der Berufsunfähigkeit, die erfolgte Genesung oder der Wegfall der Unterstützungsbedürftigkeit durch Eintritt günstigerer Umstände sind sogleich dem Landes-Ausschusse in der bereits angeführten Weise zur Anzeige zu bringen und behält sich der Landes-Ausschuß vor, von dem an der Unterlassung der Anzeige Schuldtragenden den Ersatz in Anspruch zu nehmen. Gesuche und Quittungen in Unterstützungsangelegenheiten sind stempelfrei.

Ad C. Beihilfen zur Förderung des Feuerwehr- und Feuerlöschwesens.

1. Die hiefür jährlich verfügbaren Mittel des Feuerwehrfonds werden nach alleinigem Ermessen des Landes-Ausschusses an Gemeinden und Feuerwehren des Landes zur Hebung des Feuerlöschwesens zuerkannt.

2. Die diesfalls an den Landes-Ausschuß gerichteten Gesuche von Gemeinden sind vom Gemeinde-Ausschusse der Bezirksvertretung vorzulegen und von dieser längstens binnen vier Wochen in einbegleitender Weise an den Landes-Ausschuß einzusenden.

3. Gesuche von Feuerwehren sollen in der Regel ebenfalls durch den Gemeinde-Ausschuß eingebracht werden; jedenfalls müssen dieselben aber von Seite der Gemeindevorsteherung mit der Darstellung der Verhältnisse und insbesondere des Umstandes, ob und inwieferne die Feuerwehr die Geldmittel der Gemeinde in Anspruch nimmt, einbegleitet und sodann durch die Bezirksvertretung im obigen Termine vorgelegt werden.

4. Bei Zuerkennung dieser Beihilfe werden insbesondere folgende Umstände einer Berücksichtigung unterzogen werden, und zwar:

- a) Bei einer Gemeinde die Vermögens-, respective Dürftigkeitsverhältnisse derselben unter Vorlage des Präliminares;
- b) bei einer Feuerwehr, wie groß das Vermögen und die regelmäßige Belastung derselben ist, ob dieselbe ihre Auslagen ganz oder theilweise ohne Inanspruchnahme der Gemeinde bestreitet, ob dieselbe ihre Organisation und Schulung nach den allgemein im Lande als zweckentsprechend erkannten Bestimmungen des steirischen Landes-Feuerwehrverbandes vorgenommen hat, endlich ob bei Auflösung der Feuerwehr das Vermögen derselben statutenmäßig an die Gemeinde übergeht.

Im Uebrigen steht es dem Landes-Ausschusse zu, noch anderweitige Nachweisungen zu verlangen.

5. Ueber die aus dem Landes-Feuerwehrfonde in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes vom 23. December 1884, L.-G. und B.-Bl. Nr. 18, ausbezahlten Beihilfen sind sowohl die Empfangsquittungen, als auch die Belege der hiefür bestrittenen Auslagen dem Landes-Ausschusse einzusenden.

Bei Gewährung von Beihilfen für Spritzenanschaffungen ist auch der Nachweis zu erbringen, daß dieselben sowohl dem § 19 der Feuerlöschordnung, als auch dem diesfälligen Regulativ- und Spritzenprüfungs-Normale des Landes-Feuerwehrverbandes entsprechen.

Schl u ß - B e s t i m m u n g.

Diese „Ausführungs-Bestimmungen“ werden dermalen provisorisch eingeführt.

Graf Durmbrand m. p.
Landeshauptmann.

Auskunftsbogen

zu dem Gesuche de

um Gewährung einer Unterstützung aus dem Landes-Feuerwehrrsunde für

I	Vor- und Zuname: Alter: Stand (ledig, verheiratet, Witwer): Charakter (Gewerbe oder Beschäftigung):		
II	Dessen Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse (mit Bezifferung des durchschnittlichen Tagesverdienstes. Die Höhe des Tagesverdienstes ist vom Dienstgeber zu bestätigen):		
III	Nachstehende Angehörige sind gesetzlich auf Obigen als Ernährer angewiesen: die Gattin (Name, Alter und Beschäftigung): die Kinder (Name, Alter und Beschäftigung): der Vater (Name, Alter und Beschäftigung): die Mutter (Name, Alter und Beschäftigung): (Pflege-, Erziehungsverhältnis und Verdienst)		
IV	Tag und Stunde der Verunglückung:		
V	Eingehende Beschreibung, wie sich der Vorfall zugetragen hat, wobei auch der allenfalls an dem Unglücke schuldtragende Muthwille oder Ungehorsam anzugeben ist:		
VI*	Art der Verletzung:		
VII*	Schwere der Verletzung:		
VIII*	Dauer der gänzlichen Berufsunfähigkeit:		
IX*	Dauer der theilweisen Berufsunfähigkeit:		
X	Worin bestand die theilweise Arbeitsleistung, und welcher Bezug war damit verbunden:		
XI	Erlitt das Geschäft des Verunglückten eine Einbuße und wodurch ist dieselbe begründet?		
XII	Mußte für den Geschäftsbetrieb eine Arbeitskraft aufgenommen werden, auf wie lange und was kostet dieselbe?		
XIII	Erlitt die Gattin durch die Pflege einen Verdienstentgang; in welcher Höhe?		

XIV	Mußte ein Dienstbote aufgenommen werden, auf wie lange, und was kostet derselbe?	
XV	Angabe des gesammten, durch die Verletzung erlittenen materiellen Nachtheiles:	
XVI	An Unterstützung wird angesprochen:	
XVII	Wie viel wurde ausgelegt für	den Arzt
		Medicamente
		Verbandmaterialien
		Bäder
		andere vom Arzte verordnete Hilfsmittel
		Diese Posten müssen durch Rechnungen belegt sein?
XVIII*	Zur vollen Wiederherstellung ist ein wöchentlicher Gebrauch der Bäder in erforderlich. Für diesen Badegebrauch wird um folgende Begünstigungen gebeten:	
XIX	Burden Vorhilfen bezogen, von wem, und in welcher Höhe?	

Die unterzeichneten drei Mitglieder der Feuerwehrleitung erklären hiermit, daß sie für die Richtigkeit der angeführten Thatsachen einstehen.

Von der Leitung der.....Feuerwehr.....
.....am.....190.....

Bei Gemeinde-, Fabriks- und Werks-Feuerwehren, welche keine collegiale Leitung besitzen und ihre Thätigkeit statutarisch auch außerhalb der Fabrik oder dem Gewerke entfalten, ist obige Erklärung durch den Gemeindevorstand, Fabriks- oder Werksheerrn beizusetzen und ebenfalls durch nachstehende Behörde zu bestätigen.

Bestätigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft oder des Bezirks-Ausschusses:

Anmerkung: * ad VI, VII, VIII, IX und XVIII. Diese Rubriken sind vom Arzte auszufüllen und die gemachten Angaben durch seine Unterschrift zu bestätigen; das Gesuch muß längstens binnen drei Monaten vom Tage der Verunglückung unter Beischluß dieses vorchriftsmäßig ausgefertigten Auskunftsbogens dem Landes-Ausschusse vorgelegt werden.

Blanquette von Auskunftsbögen sind beim Ausschusse des Landes-Feuerwehrverbandes in Graz erhältlich.

Die Entschädigung für bei Ausfahrten zu Bränden verunglückte Pferde.

Der steierm. Landtag hat in seiner 21. Sitzung am 4. Mai 1900 folgenden Beschluß gefaßt:

„Dem Landes-Ausschusse wird unter Genehmigung der erstatteten Vorschläge für Rechnung des Landes-Feuerwehrfondes pro 1900 ein Betrag von 2000 Kronen zur Verfügung gestellt, aus welchem in berücksichtigungswürdigen Fällen an Pferdebesitzer für bei Ausfahrten zu Bränden erkrankte oder verunglückte Pferde, Entschädigungen bis zum Höchstbetrage von 80% des erhobenen Schadens in der Voraussetzung zu leisten sind, wenn auch der Bezirk, in welchem sich der Brandfall ereignet, ein Fünftel dieser Entschädigung zur Zahlung übernimmt.“

Bei Verwendung der vom hohen Landtage jährlich zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel wird der Landes-Ausschuß von folgenden grundsätzlichen Bestimmungen ausgehen:

Ausgeschlossen ist eine Entschädigung:

- a) Wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung des Pferdes hauptsächlich in Folge ungenügender Pflege, fahrlässiger Behandlung oder Mißhandlung seitens des Pferdebesizers oder der Person eintritt, welcher das Thier während des Brandes zur Obhut anvertraut war (in rücksichtswürdigen Fällen kann die Gewährung eines Theiles der sonst gebührenden Entschädigung platzgreifen);
- b) wenn Pferdebesitzer ihre Thiere überhaupt in Bezug auf Wartung, Pflege und Ernährung auffallend vernachlässigen oder als Thierquäler bekannt sind;

- c) wenn das Pferd ohnehin bei einem Thier-Versicherungsvereine versichert ist;
- d) wenn nachgewiesen werden kann, daß der Pferdebesitzer den ihm betreffs der Behandlung des erkrankten oder verletzten Thieres erteilten thierärztlichen Weisungen zuwidergehandelt oder eine vorfällige Uebervorthellung des Landes angestrebt hat.

Den Werth eines umgestandenen Pferdes, beziehungsweise den durch die Erkrankung oder Verletzung des Thieres erlittenen Schaden hat unter genauer Berücksichtigung des Alters, der Zucht- und Nutzungseigenschaften ein Bezirkssthierarzt zu bestimmen und wird, soweit die zur Verfügung gestellten Mittel ausreichen, als Entschädigung für ein erkranktes oder verletztes Thier 80% des erhobenen Schadens, für ein verendetes Thier 80% jenes Betrages geleistet, welcher nach Abzug des Erlöses für die verwerteten Theile vom festgestellten Schätzwerthe verbleibt. Die Leistungen und etwaigen Reisekosten des Bezirkssthierarztes werden gleichfalls zum Theile vom Landes-Ausschusse, zum Theile vom Bezirks-Ausschusse vergütet.

Der Unfall, resp. die Erkrankung ist vom Pferdebesitzer binnen 48 Stunden beim Gemeindeamte des Wohnsitzes zur Anzeige zu bringen, worauf das Gemeindeamt gegebenen Falles unter Mitwirkung der Feuerwehrleitung nach obigen Anleitungen die nöthigen Erhebungen zu pflegen und sodann das diesfällige Ergebniß mit den Belegen binnen zwei Monaten vom Tage des Unglückes an im Wege des Bezirks-Ausschusses an den Landes-Ausschuß zu leiten hat.

Graz, am 8. August 1900.

Vom steiermärkischen Landes-Ausschusse.

Vorstand

des

steiermärkischen

Landes-Feuerwehr-Verbandes

in

Graz.

L. F. V. Nr. 1511.

An die

ganzhohe

Freiwilligen Feuerwehr

Marburg.

Der Landes-Ärztliche Rat ist in der
Lernrückfrage der in den Antriebs-
bögen zur Erlangung von Doktorstipendien
aufzutunem Prüfungsbestimmung, der An-
fragen vom 2. F. W. im 25 Stück An-
triebsbögen mit dem übermittelte, ob für
Ihren mitzutheilen, daß diese Punkte
nur von Fall zu Fall anzugeben ist.

Amunglich der vorerwähnte ein für
nachmittags aus dienstlichen Anlässe,
so ist mir bekannt, darüber sofort eine
Mitteilung an den zuständigen Vorstand
zu verfahren, dessen Aufgabe es voran
ist, der betreffenden Feuerwehr oder ein
besonderes Aufsehen abzumachen, die vor-
erwähnten Punkte zurückzuführen.

Mit kameradschaftlichem Gruß
Graz, am 4. Oktober 1902.

Für den
Vorstand

des steiermärkischen
Landes-Feuerwehr-Verbandes
in Graz.

L. F. V. Nr. 1511.
G. H. H. H.

H. H. H. H.
H. H. H. H.